



## **Platzordnung „JF-Freizeitgelände Kirchvers“ und grundsätzliche Vereinbarungen/Bedingungen (AGB)**

### Anmeldung

Anmeldungen und Terminanfragen sind schriftlich an den

Förderverein Jugendfeuerwehr-Freizeitgelände e.V.  
-Geschäftsstelle-  
Postfach 70 11 28

35020 Marburg-Cappel

Telefon: (06421) 43631      Fax: (06421) 43743

als Vermieter zu richten.

### Bedingungen

**Für die Anmietung und Nutzung des JF-Freizeit-/Zeltplatzgeländes in Lohra-Kirchvers werden folgende Regelungen/Vereinbarungen zugrunde gelegt:**

- Der Belegungsvertrag ist vom Mieter (= Gruppe bzw. Nutzer) bis zum angegebenen Termin bzw. umgehend an den Förderverein/Geschäftsstelle zurück zu senden. Die Belegungskosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die im Belegungsvertrag genannte Person zeichnet gegenüber dem Förderverein verantwortlich.
- Beim JF-Freizeit-/Zeltplatzgelände handelt es sich um eine Selbstversorger-Einrichtung.
- Die Gruppen müssen ihre eigenen Zelte mitbringen und diese auch selbst auf- und abbauen.
- Die Zelte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Stellflächen) errichtet werden.
- Personenkraftfahrzeuge sowie Krafträder dürfen den Zeltplatz nur zum Be- und Entladen auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren. Das Parken auf dem Zeltplatzgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen (Einfahrt rechts) gestattet. Weitere Parkmöglichkeiten außerhalb.
- Wohnwagen/-mobile sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet.
- Haustiere dürfen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung mitgebracht werden.

- Auf dem Gelände ist von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr strikte Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind insbesondere auch Lautsprecheranlagen und ähnl. außer Betrieb zu setzen (Ruhestörung Nachbarschaft). Grundsätzlich ist die Lärmschutzverordnung (Hess. Lärmverordnung 01.07.93) zu beachten.
- Für die Entsorgung des Mülls steht ein Container (1,1 cbm) zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme dieser Entsorgungsmöglichkeit werden die anfallenden Kosten anteilig (nach Volumen) in Rechnung gestellt („Verursacher-Prinzip“)  
Grundsätzlich ist es möglich, den Müll eigenständig zu entsorgen (etwa über eigene Müllbeutel und selbstorganisierten Abtransport). Dieses muss jedoch aus hygienischen Gründen möglichst umgehend erfolgen.
- Die Außenkochmöglichkeiten (Grillhütte mit festen Kochstellen) stehen den Gruppen zur Verfügung. Eigene Küchengerätschaften (wie z. B. „Hocker-Kocher“, Gas, sonstige Küchenutensilien) sind mitzubringen.
- Folgende Räumlichkeiten stehen im Rahmen der Belegung zur Verfügung: Sanitäranlagen im Keller und/oder auf dem Gelände, großer Aufenthaltsraum sowie Sanitätsraum.  
Belegen mehrere Gruppen gleichzeitig das Zeltplatzgelände, so ist die Nutzung der Räumlichkeiten zwischen den Gruppen eigenständig abzustimmen, sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen über den Förderverein/die Geschäftsstelle vorab erfolgt sind.  
Die Nutzung aller anderen Räumlichkeiten (z. B. Küche) ist vorher vertraglich zu vereinbaren.  
Das Nutzungsentgelt hierfür ist der gesonderten Kostenübersicht zu entnehmen.
- **Die Kautions ist 6 Wochen vorher zu entrichten, ein quittierter Bankbeleg muß bei der Anreise vorgelegt werden.** Andernfalls kann die Belegung des Geländes versagt werden.
- Das Freizeitgelände läßt eine Belegung von 120 bis 150 Personen zu. Es können auch verschiedene Gruppen parallel die Einrichtung nutzen.
- Mindestbelegung: 15 Personen
- Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Gebührenordnung die dem jeweiligen Belegungsvertrag beigelegt ist.
- Bei kurzfristigem Rücktritt (weniger als 30 Tage vor der geplanten Belegung) müssen Ausfallgebühren in Rechnung gestellt werden (pro Tag/Teilnehmer 0,80 Euro, lt. Vertraglich Anmeldung).  
Bei „Minderbelegung“ (= Differenz zwischen der vertraglich angemeldeten Personenzahl und den tatsächlich anwesenden Teilnehmern einer Belegung) werden pro Tag/Teilnehmer 0,80 Euro in Rechnung gestellt.
- Bei Belegungsende sind das Zeltplatzgelände sowie die benutzten Räumlichkeiten etc. (z. B. Toiletten, Zentralgebäude, Küche) ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen. **Abnahme nach Belegungsende ist grundsätzlich um 14.00 Uhr (oder später) und nur in Anwesenheit des Platzbetreuers am Abreisetag.** Hierzu ist es ausreichend, wenn eine verantwortliche Person der Belegungsgruppe anwesend ist. Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Gruppen ist die Schlußreinigung entsprechend abzustimmen und vorzunehmen. Sollte eine Schlußreinigung durch die Gruppe/die Gruppen nicht erfolgen, so werden hierfür die Kosten (je nach Umfang) in Rechnung gestellt.

- Schlüsselabgabe bei der An- und Abreise ist mit dem „Platzwart“ bzw. über die HJF rechtzeitig vorher abzustimmen (siehe Belegungsvertrag).
- Durch das gemeinschaftlich erstellte „Abnahme-Protokoll“ am Ende der Belegung wird der spezifizierte Gesamtrechnungsbetrag ermittelt; d. h. durch Unterschrift erkennt der Nutzer die zu zahlende Rechnungssumme an.

## Haftung:

- Die Nutzung des Freizeitgeländes einschließlich aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Mögliche Haftungsansprüche gegenüber dem Förderverein (Vermieter), der Hess. Jugendfeuerwehr oder dem Landesfeuerwehrverband sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Für den ordnungsgemäßen Zustand der Betriebsstätte (hier: insbesondere Küchen- und Sanitärbereich) ist der jeweilige Nutzer/Mieter verantwortlich (etwa auch im Rahmen der aml. Lebensmittelüberwachung).
- Für Schäden an Gebäuden, an Einrichtungen und sonstigen Anlagen auf dem Gelände, die von einer belegenden Gruppe – einschließlich nachträglich festgestellter Mängel – verursacht werden, haftet die Gruppe bzw. der/die verantwortliche/n Betreuer/in.
- Die Haftung der Gruppe/n bzw. des/der verantwortlichen Betreuer/in umfasst auch das Außengelände bzw. die dort durchgeführten Aktivitäten. Dies trifft grundsätzlich bei allen Schäden und Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (z. B. auch gegen den Naturschutz, das Forst- und Jagdrecht, das Nachbarschaftsrecht etc.) zu. Bei Regressansprüchen ist der Förderverein als Vermieter gehalten, die Anschriften und Gruppendaten weiter zu geben.  
In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch auf die Haftung der Gruppe bzw. der/des verantwortlichen Betreuers/in bei ungenehmigtem Holzschlag (etwas für Lagerfeuer) verwiesen.

## Infektionsschutz:

- Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 01.01.2001, dass das Bundesseuchengesetz (BSeuG) abgelöst hat, müssen Personen im „Lebensmittelgewerbe“ (als auch Küchenpersonal u. a.) bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen.  
Dabei ist zu beachten: Nach dem IfSG entfällt nunmehr die bisherige Untersuchungspflicht für diesen Personenkreis für einen Gesundheitsausweis (wie ehemals im § 18 BSeuG festgelegt). **An die Stelle tritt nun eine mündliche und schriftliche Belehrung gem. § 43 IfSG. Danach müssen sich Personen, die ... bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehr bringen, beim zuständigen Gesundheitsamt belehren lassen.** Sie erhalten darüber eine **Bescheinigung**, die sie dem „Arbeitgeber“ (z. B. auch dem Veranstalter eines Zeltlagers, Ferienfreizeit oder dergl.) und/oder bei Kontrollen durch die Gesundheitsämter/andere Behörden vorlegen müssen. **Die Bescheinigung ist in der „Betriebsstätte“ (hier: Küche Zentralgebäude) verfügbar** zu erhalten. Beim erstmaligen Aufnehmen einer Tätigkeit im „Lebensmittelgewerbe“ darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate (IfSG § 43, Abs. 1) sein.

## Sonstiges/Belegungsvertrag:

Nach Anmeldung/Anfrage erfolgt Zu- bzw. Absage durch die Geschäftsstelle/ den Förderverein; ggf. werden Ersatztermine mitgeteilt. Sofern ein Belegungsvertrag (Formblatt) schon beigelegt ist, bitten wir um Ausfüllung und Rücksendung. Mit Rücksendung wird der Vertrag verbindlich, d. h. es erfolgt keine weitere Bestätigung. Die Zeltplatzordnung/Gebührenordnung wird mit dem Unterzeichnen des Vertrages anerkannt.

## Anschrift der Einrichtung

Freizeitgelände der  
Hessischen Jugendfeuerwehr  
Schwimmbadstraße / Vor dem Wehrgras

35102 Lohra-Kirchvers

Telefon: (06426) 1836 (derzeit nur „anruf bar“)

Ein öffentlicher Fernsprecher steht zudem im Ort zur Verfügung.

## Die „Objektbetreuung“ (Platzwart) hat „vor Ort“:

Herr  
Franz Fiedler  
Schwimmbadstraße 18

35102 Lohra-Kirchvers      Tel. (06426) 2423897, Handy-Nr. (0174) 9434785  
E-mail: [fiedler-franz@gmx.de](mailto:fiedler-franz@gmx.de)

„Sonderabsprachen“ sind grundsätzlich nur über die **Geschäftsstelle** abzustimmen. Aktuelle Vorkommnisse (wie z. B. auch technische Defekte oder ähnliches) sind sowohl dem „Platzwart“ als auch der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## Belegungszentrale/Geschäftsstelle:

Förderverein JF-Freizeitgelände e.V.

-Geschäftsstelle-

Umgehungsstraße 15

35043 MARBURG-CAPPEL

Telefon: (06421) 43631 / Telefax: (06421) 43743

**01/2012 HJF/SCH**

auch bei Rückfragen!